

Volks. Sind gewisse Bedürfnisse einer Institution vorhanden, sind die Ansichten darüber allgemeiner und übereinstimmender geworden, so werden sie auch in die Gesetzgebung aufgenommen werden müssen. Das Gesetz ist das Organ des Volksrechts. Wenn wir diesen Satz festhalten — und daß er richtig ist, bezeugen die ansehnlichsten Autoritäten (Savigny, Burke), er kann aber auch a priori erwiesen werden — so haben wir die freudige Aussicht, daß das öffentliche mündliche Verfahren über lang oder kurz in die Gesetzgebung aufgenommen werden wird und aufgenommen werden muß.

Präsident D. Haase: Diese Petition ist an die außerordentliche Deputation abzugeben.

Erlauben Sie mir, meine Herren, ehe wir zur Tagesordnung übergehen, im Betreff der Eingabe unter Nr. 104 der Hauptregistrande eine kurze Bemerkung. Diese Nummer trägt eine Petition von 543 Bürgern der Stadt Leipzig zu Gunsten des öffentlichen Verfahrens. Dieselbe ist in der Kanzlei von dem Registrator in die Hauptregistrande eingetragen als eine Petition der Commun Leipzig mit 543 Unterschriften und dem gemäß mit dieser Bezeichnung vom Herrn Secretair aus der Hauptregistrande vorgetragen worden. Daß diese Bezeichnung jener Eingabe als einer Petition der Commun Leipzig nur auf einem Irrthum oder Schreibfehler in der Kanzlei beruhe, erhellet von selbst und bedarf keines Weitern, da notorisch die Commun Leipzig nicht auf die Zahl von 543 Personen beschränkt ist. Ueberdies zeigen die Worte, mit denen ich jene Petition begleitet und wobei ich ausdrücklich bemerkt habe: „daß die 543 Unterzeichner derselben allen Ständen angehören und zu den hochachtbarsten Bürgern und Einwohnern meiner Vaterstadt zu zählen“ (was auch die hier anwesenden Deputirten der Stadt Leipzig mit mir bezeugen), daß von einer Petition der Commun Leipzig bei dieser Gelegenheit durchaus nicht die Rede sein könnte und sollte. Es würde daher an sich sehr überflüssig sein, hierüber noch Etwas zu erwähnen. Indessen scheinen zwei oder drei leipziger Individuen über diesen Schreibfehler in die lebhafteste Unruhe gerathen zu sein, indem sie auf solchen nicht nur in einem Localblatt, sondern sogar in den öffentlichen Nachrichten der leipziger Zeitung aufmerksam gemacht haben. Um nun diese Individuen zu beruhigen, wird mit Ihrer Genehmigung in der Hauptregistrande bei Nr. 104 statt „von der Commun Leipzig“ gesetzt werden „aus der Stadt Leipzig,“ wodurch sich diese Angelegenheit, welcher eine über große Wichtigkeit beigelegt werden wollte, gewiß zu allseitiger Befriedigung ihre Erledigung erhält. Ich habe Ihnen dieses anzuzeigen nicht unterlassen können, und es wird diese Berichtigung in der Hauptregistrande nunmehr erfolgen.

(Staatsminister v. Wietersheim tritt in den Saal).

Wir kommen nun zur heutigen Tagesordnung. Der erste Redner ist der Abg. v. Thielau.

Abg. v. Thielau (von der Rednerbühne aus): Meine Herren! Bei Beurtheilung eines Instituts ist man nur zu sehr

geneigt, den guten Geist, welcher die Ausführung leitet, mit der Ausführung selbst zu verwechseln, und in diesem Verhältnisse scheinen mir diejenigen zu stehen, welche das Institut der Schriftlichkeit vertheidigen. Es scheint mir nicht nothwendig zu sein, daß man zu irgend einem Vorwurf seine Zuflucht nehme, und diejenigen, welche dem schriftlichen Verfahren anhängen, eines starren Conservatismus, sowie auf der andern Seite diejenigen, welche für Oeffentlichkeit und Mündlichkeit sich erklären, der Neuerungsucht oder allzu liberaler Ideen beschuldige. Hätte die Oeffentlichkeit keine Schattenseiten, so würde es unzweifelhaft sein, daß Jeder sich zur Oeffentlichkeit und Mündlichkeit hinneigen würde; weil aber Mängel derselben ebenso vorhanden sind, wie bei jedem andern Institute, kann man es wohl denen, welche sich für die Schriftlichkeit erklären, verargen, wenn sie Bedenken darüber tragen, ob das neu einzuführende Institut besser sei, als das bisherige, da zur gründlichen Beurtheilung eine genaue Kenntniß der Rechtsverhältnisse, des Criminalrechts und der Institutionen, welche in den Staaten, wo das öffentliche Recht herrscht, vorhanden sind, erfordert wird? Man kann nicht verlangen, daß Jedermann, der berechtigt und verpflichtet ist, darüber zu entscheiden, diese Verhältnisse genau kenne. Der Streit, meine Herren, über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit erinnert nur allzu sehr an die Discussionen, welche hier in diesem Saale stattgefunden haben, ob bei der Ständeversammlung Oeffentlichkeit stattfinden solle, oder nicht. Damals, wie jetzt, bin ich der Meinung gewesen, daß ein tiefgefühltes Bedürfnis vorhanden war, welches die Anforderung an Oeffentlichkeit stellte. Es war das Bedürfnis, daß zwischen Regierung und Volk keine Verdächtigung der leitenden Absichten derselben eintrete. Es war der Ständeversammlung Bedürfnis, daß die Ansichten, welche sie hinsichtlich der Regierungsmaßregeln ausspreche, keiner Verdächtigung unterworfen seien. Mißtrauen ist das Schlimmste, was sich in einen Staat einschleichen kann, sei es gegen die Regierung oder deren Organe, sei es gegen die Vertreter des Volks. Nun scheint es mir, meine Herren, als wenn die Oeffentlichkeit der Criminalgerichtsverfassung für den Staatsbürger ebenso bedeutend sei, als die Oeffentlichkeit der Verhandlungen über die Verwaltungsmaßregeln selbst. Beide beschäftigen sich mit sehr wichtigen Angelegenheiten, und eine gute Verwaltung ist nicht allein geeignet, ein Land glücklich zu machen, ebensowenig als eine gute Criminalrechtspflege es allein vermag. Beide müssen über jeden Verdacht erhaben sein. Die Gesetzgebung in jedem Lande soll sich aus dem sittlichen Zustande des Volks entwickeln; es soll sich, wie sich das Bedürfnis des Volks herausstellt, auch die Gesetzgebung nach diesem Bedürfnis richten. Um wieviel mehr, meine Herren, muß dies der Fall sein bei der Criminalgesetzgebung, welche, aus dem sittlichen Zustande des Volks sich entwickelnd, dem socialen Zustande desselben sich anpassen muß. Ich glaube kaum, daß ein Volk, welches in der Civilisation, in der Cultur fortgeschritten ist, dasselbe Criminalgerichtsverfahren brauchen könne, welches bei einem Volke im rohen Zustande, oder auf einem geringern Grade der Cultur zur Anwendung kommt. Das Criminalrecht, meine